



Bretzenheim, Daxweiler, Dorsheim, Dörrebach, Eckenroth, Guldental, Langenlonsheim, Laubenheim, Roth, Rummelsheim, Schöneberg, Seibersbach, Stadt Stromberg, Schweppenhausen, Waldlaubersheim, Warmsroth, Windesheim

Briefwahl - Bitte Fristen beachten!

Sofern Sie noch per Briefwahl wählen möchten, müssen Sie jetzt zeitnah einen Antrag stellen.

Die Briefwahlunterlagen können **persönlich** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Langenlonsheim (Sitzungssaal Erdgeschoss) oder der Verwaltungsstelle in Stromberg (Bürgerbüro Erdgeschoss), **schriftlich oder online** beantragt werden; **nicht aber telefonisch**.



Briefwahl

Für die Beantragung können Sie die **Rückseite der Wahlbenachrichtigung** nutzen. Senden Sie den ausgefüllten Antrag an die Verbandsgemeindeverwaltung in Langenlonsheim oder die Verwaltungsstelle in Stromberg und Sie erhalten die Wahlunterlagen per Post.

Für die **Online-Beantragung** finden Sie **bis Freitag, 12.03.2021, 12 Uhr**, im Internet unter www.langenlonsheim-stromberg.de ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular.

Daneben können Wahlunterlagen noch **persönlich**

- am **Freitag, 12.03.2021, von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr**, und
- in **dringenden Fällen** (z.B. bei plötzlicher Erkrankung) noch am **Sonntag, 14.03.2021, von 8 bis 15 Uhr**,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Langenlonsheim oder bei der Verwaltungsstelle in Stromberg beantragt werden. Nach Ausfüllen der Wahlunterlagen sollten Sie diese bei **Aufgabe zur Deutschen Post AG spätestens am Donnerstag, 11.03.2021**, absenden.

Im Übrigen können Sie die ausgefüllten Wahlunterlagen sowohl bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Langenlonsheim als auch bei der Verwaltungsstelle in Stromberg **bis spätestens Sonntag, 14.03.2021, 18 Uhr**, in den **Hausbriefkasten** einwerfen oder **am Sonntag, 14.03.2021 von 8 bis 18 Uhr** in dem für Sie **zuständigen Wahlraum Ihres Wohnortes** abgeben.

Langenlonsheim, den 05.03.2021

Michael Cyfka, Bürgermeister der Verbandsgemeinde, Olaf Budde (Bretzenheim), Horst Rienecker (Daxweiler), Harald Scholl (Dörrebach), Marlene Hölz (Dorsheim), Christoph Braun (Eckenroth), Elke Demele (Guldental), Bernhard Wolf (Langenlonsheim), Barbara Sand (Laubenheim), Helmut Höning (Roth), Hartmut Merkelbach (Rummelsheim), Heinz-Dieter Wopen (Schöneberg), Carsten Schmitt (Schweppenhausen), Ralf Gorden Noch (Seibersbach), Claus-Werner Dapper (Stromberg), Torsten Strauß (Waldlaubersheim), Hanspeter Straub (Warmsroth), Volker Stern (Windesheim)



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 97 I GemO

Gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung liegt der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg im Verwaltungsgebäude Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim, Zimmer 33 / 34, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Seibersbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder elektronisch an rathaus@vg-ls.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Seibersbach, den 05.03.2021

Ralf Noch

Ortsbürgermeister

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation bitten wir Sie vor einer Einsichtnahme des Haushaltsplanes einen Termin mit der Verbandsgemeindeverwaltung zu vereinbaren.

Einen solchen Termin können Sie gerne telefonisch oder per Mail unter den unten angegebenen Kontaktdaten festlegen.

Wir danken Ihnen für ihr Verständnis.

Herr Sebastian Göttelmann, Telefon 06704 / 929 - 53, E-Mail: s.goettelmann@vg-ls.de

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Seibersbach

Nach § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation (Covid 19) die Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt „Auftragsvergabe Möbel und Spielmaterial für die Kindertagesstätte „Regenbogen““ im elektronischen Umlaufverfahren erfolgt

Ralf Noch

Ortsbürgermeister



Sprechstunden des Stadtbürgermeisters

Stadtbürgermeister Claus-Werner Dapper

Staatsstraße 8

Telefon: 605 84 34

Fax: 605 84 37

E-Mail: buergemeister@stadt-stromberg.de

Sprechstunden: Mo und Fr jeweils von 9.00 – 11.30 Uhr
Um Voranmeldung wird gebeten.

Bitte beachten Sie

Aufgrund der Ansteckungsgefahr durch Covid-19 finden derzeit keine Sprechzeiten oder Sprechzeiten nur im eingeschränkten Maße und/ oder nur nach vorheriger telefonischer Absprache statt. Nähere Infos unter o. a. Rufnummern und Mailadresse oder auf der Homepage der Gemeinde.

Bauhof der Stadt Stromberg

Bei Fragen und Hinweisen zu Straßenschäden, Ausfall von Laternen, Grünanlagen, städtischen Gebäuden und Friedhof wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bauhofs Herrn Dominic Beckhaus, Mobil 0171 9253028, Mail: bauhof@stadt-stromberg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 97 I GemO

Gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung liegt der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg im Verwaltungsgebäude Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim, Zimmer 33 / 34, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Stadtrat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stromberg haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder elektronisch an rathaus@vg-ls.de einzureichen. Der Stadtrat wird vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Stromberg, den

Claus-Werner Dapper

05.03.2021

Stadtbürgermeister

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation bitten wir Sie vor einer Einsichtnahme des Haushaltsplanes einen Termin mit der Verbandsgemeindeverwaltung zu vereinbaren.

Einen solchen Termin können Sie gerne telefonisch oder per Mail unter den unten angegebenen Kontaktdaten festlegen. Wir danken Ihnen für ihr Verständnis.

Herr Sebastian Göttelmann, Tel.: 06704 / 929 - 53, E-Mail: s.goettelmann@vg-ls.de

Sitzung des Stadtrates Stromberg

Am Mittwoch, 10.03.2021, 18:45 Uhr findet als Video-Konferenz eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Stromberg statt.

Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit über einen Link auf der Homepage der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg (www.langenlonsheim-stromberg.de), an dem öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Alle erforderlichen Informationen und Einwahldaten für die virtuelle Sitzung erhalten die berechtigten Personen vom Stadtbürgermeister in einer separaten E-Mail.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Vergabe von Arbeiten Objekt Gerbereistr. 4
2. Seilleuchte Binger Straße
3. Vergabe der Architekturleistungen zur Sanierung und Umbau Rathausstr. 4
4. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes in der Gemarkung Dörrebach, Flur 3. Antrag auf Änderung der Rekultivierungsgenehmigung vom 09.06.2006, zuletzt geändert mit Genehmigung vom 16.04.2013
5. Antrag Fraktion Wählergemeinschaft Stromberg: Freifunk
6. Antrag Fraktion Wählergemeinschaft Stromberg: Mobile Geschwindigkeitsanzeige
7. Angebot Tragwerksplanung Rathausstr. 4
8. Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität
9. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil:

10. Grundstücksangelegenheiten
11. Mitteilungen und Anfragen

Stromberg, den

Claus-Werner Dapper

01.03.2021

Stadtbürgermeister



Sprechstunden des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Torsten Strauß

mittwochs von 18.00 - 19.30 Uhr

Viktoria-Platz, Alte Schule,

Telefon 0 67 07 / 84 00

Fax: 0 67 07 / 66 69 34

in dringenden Fällen 0171 / 8388547

E-Mail: buergemeister@waldlaubersheim.de

Internet: www.waldlaubersheim.de

■ Bitte beachten Sie

Aufgrund der Ansteckungsgefahr durch Covid-19 finden derzeit keine Sprechzeiten oder Sprechzeiten nur im eingeschränkten Maße und/ oder nur nach vorheriger telefonischer Absprache statt. Nähere Infos unter o. a. Rufnummern und Mailadresse oder auf der Homepage der Gemeinde.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Pforte II“ der Ortsgemeinde Waldlaubersheim

I. Verfahrensabschluss

Der Ortsgemeinderat von Waldlaubersheim hat am 01.02.2021 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Satzung, Begründung, Satzungstext und die Planurkunde wurden am 01.03.2021 vom Ortsbürgermeister ausgefertigt.

Als Abschluss des Bebauungsplanverfahrens sieht das BauGB die Bekanntmachung des Verfahrens vor. Entsprechend dem Willen des Ortsgemeinderates tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg, Verwaltungsstelle Stromberg (Postanschrift: Warmsrother Grund 2, 55442 Stromberg) während der Büroöffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

II. Satzung

Aufgrund der §§ 2 Abs.1 Satz 1, 9, 10, 13b i.V.m. 13a und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz hat der Rat der Ortsgemeinde Waldlaubersheim in seiner Sitzung am 01.02.2021 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Pforte II“, als Satzung beschlossen.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pforte II“ erfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Waldlaubersheim: Flur: 5, Flurstücke: 8/27 teilweise (Weg), 12/2, 13, 22/2 teilweise, 53/2 teilweise (Weg) und 58/3 teilweise (Weg).

§ 2 - Sonstiges

Bestandteil dieser Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem Satzungstext in der Fassung nach dem Satzungsbeschluss vom 01.02.2021. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Waldlaubersheim, den 01.03.2021
Strauß, Ortsbürgermeister

III. Hinweise

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wird im Rahmen dieser Bekanntmachung hingewiesen

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan.
- auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der beachtlichen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie von beachtlichen Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie deren Rechtsfolge (§ 215 BauGB): Unbeachtlich werden Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
- auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz: Eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist, und wenn die Verletzung nicht Bestimmungen über Sitzungsöffentlichkeit, Genehmigung, Ausfertigung oder Bekanntmachung betrifft.

Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg,
Verwaltungsstelle Stromberg,
Stromberg, den 01.03.2021



WARMSROTH

Sprechstunden des Ortsbürgermeisters

■ Erster Beigeordneter Hanspeter Straub

Sprechstunde jeden Donnerstag von 18 bis 19 Uhr sowie bei Bedarf nach telefonischer Absprache

Büro Dorfgemeinschaftshaus, Bergstraße 39 (Untergeschoss)

Telefon:..... 06724/6372

E-Mail:..... ortsbuergermeister@warmsroth.de

Internet:..... www.warmsroth.de

■ Bitte beachten Sie

Aufgrund der Ansteckungsgefahr durch Covid-19 finden derzeit keine Sprechzeiten oder Sprechzeiten nur im eingeschränkten Maße und/ oder nur nach vorheriger telefonischer Absprache statt. Nähere Infos unter o. a. Rufnummern und Mailadresse oder auf der Homepage der Gemeinde.



WINDESHEIM

Sprechstunden des Ortsbürgermeisters

■ Ortsbürgermeister Volker Stern

dienstags.....von 18.00 bis 19.00 Uhr

donnerstagsvon 10.00 bis 11.00 Uhr

im Rathaus, Kreuznacher Straße

Telefon: 06707/268

Fax: 06707/914388

E-Mail: ortsgemeinde-windesheim@t-online.de

Internet: www.windesheim.de

■ Wir bitten um Ihr Verständnis

Aufgrund der aktuellen Lage durch Covid-19 findet die Sprechstunde nur telefonisch unter 06707/268 statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates Windesheim vom 08.02.2021

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Ortsbürgermeister Stern teilt mit, dass zur heutigen Sitzung in Form einer Video-Konferenz einberufen wurde. Alle Ratsmitglieder haben diesem Sitzungsverfahren in dieser Form zugestimmt.

Es liegen keine Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14.12.2020 vor.

Ortsbürgermeister Stern schlägt aufgrund der Dringlichkeit vor, die Tagesordnung um einen weiteren Punkt -Antrag an die VG Langenlonsheim-Stromberg- „Übernahme der Trägerschaft für überörtliche Kita-Einrichtung im Schulgebäude Windesheim“ zu erweitern.

Es gibt keine Einwände gegen die Reihenfolge und die Ergänzung der Tagesordnung.

TOP 1: Bebauungsplan für das Teilgebiet „Auf den Acht Morgen“

A) Billigung der Planunterlagen

B) Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss zur Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Beschlussfassung: A) Billigung der Planunterlagen

Nach Beratung fasst der Rat folgende Beschlüsse:

- Der Entwurf der Planzeichnung vom 01.02.2021 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- Der Entwurf der Textfestsetzungen vom 01.02.2021 wird nach Änderung der protokollierten Punkte gebilligt.